

schränkt, bei denen im Hinblick auf die Umstände der Tat und die Persönlichkeit des Täters eine gerichtliche Maßnahme erforderlich ist.

Zur Bürgschaft

In den Grundsätzen zum Erlaß des Staatsrates wird zur Bürgschaft ausgeführt:

„Es ist nicht zufällig, sondern entspricht eben der Natur unserer neuen Gesellschaft, wenn die Arbeitskollegen häufig die besten Erzieher untereinander sind. Deshalb erhalten auch sozialistische Kollektive das Recht, dem Gericht vorzuschlagen, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen und für die Erziehung des straffällig Gewordenen zu bürgen.“*

Nicht selten erklärten in den letzten Monaten Vertreter der Kollektive der Werktätigen vor Gericht: „Der Angeklagte hat zwar Schwächen in dieser oder jener Hinsicht, und wir mißbilligen aufs schärfste sein Verhalten, wir kennen ihn aber aus seiner täglichen Arbeit und wissen, daß ein guter Kern in ihm steckt. Deshalb verpflichten wir uns, durch unsere kollektive erzieherische Einwirkung, ihn zu einem vollwertigen Menschen unserer sozialistischen Gesellschaft zu erziehen. Wir sind der Auffassung, daß das Gericht unter Würdigung aller Umstände auf eine Strafe ohne Freiheitsentzug erkennen sollte. Dann kann der Verurteilte weiter an seiner Arbeitsstelle und damit unter dem erzieherischen Einfluß unseres Kollektivs bleiben.“

Durch die vs-rgeschlagene Einführung der Bürgschaft wird die Teilnahme der Werktätigen unmittelbar an gerichtlichen Verfahren erheblich verstärkt. Die Brigaden und Arbeitskollektive sind die besten Erzieher. Wenn sie nach Auseinandersetzung im Kollektiv zur Überzeugung kommen, daß ihr Kollege ohne eine Freiheitsstrafe erzogen werden kann, dann wird dieser Umstand von großer Bedeutung für die gerichtliche Entscheidung sein. Gelangt das Gericht im Ergebnis der Hauptverhandlung zum Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug, so wird es die Bürgschaft und damit die Verpflichtung des Kollektivs für die Erziehung des straffällig gewordenen Bürgers bestätigen. Gelangt das Gericht in Ausnahmefällen doch zum Ausspruch einer Freiheitsstrafe, obwohl die Bereitschaft zur Bürgschaftsübernahme durch das Kollektiv erklärt worden ist, so muß es sich im Urteil damit auseinandersetzen, warum es im Gegensatz zur Meinung des Kollektivs zum Ausspruch einer Freiheitsstrafe gelangte.

Durch die Einführung der Bürgschaft kann die erzieherische Wirkung der Strafen ohne Freiheitsentzug wesentlich erhöht und ihr Erfolg noch besser als bisher gesichert werden. Bereits im Ermittlungsverfahren müssen die Untersuchungsorgane das Kollektiv des Beschuldigten befragen, um zu einer gründlichen Einschätzung des Beschuldigten und seiner Tat zu gelangen und dem Staatsanwalt bzw. dem Gericht Anregungen für die Umerziehung des Täters geben zu können. Durch diese Zusammenarbeit der Untersuchungsorgane mit den Kollektiven der Werktätigen wird vielfach auch die Bereitschaft der Kollektive zur Bürgschaftsübernahme herbeigeführt werden. Diese kann nur nach einer gründlichen Auseinandersetzung innerhalb des Kollektivs im Namen des gesamten Kollektivs gegenüber dem Gericht ausgesprochen werden, nicht aber etwa allein durch den Brigadier.

Mit dem Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug und der Bestätigung der Bürgschaft durch das Gericht darf die gerichtliche Tätigkeit nicht enden. Das Gericht muß das Kollektiv bei der Verwirklichung der mit der Bürgschaft verbundenen Verpflichtungen unterstützen, ihm mit Rat und Tat zur Seite stehen. Richter und

Schöffen werden mit dem Kollektiv sprechen müssen, wenn die Gefahr besteht, daß die Verpflichtung in Vergessenheit gerät oder der Verurteilte neue Straftaten begehen könnte. Die mit der Bürgschaft übernommenen Verpflichtungen sollten nach Ablauf von etwa zwei Jahren, im Falle einer bedingten Verurteilung oder einer Verurteilung zur Bewährung am Arbeitsplatz mit Ablauf der Bewährungszeit erlöschen. Pflicht des Kollektivs, das die Bürgschaft übernommen hat, sollte es sein, das Gericht sofort von Umständen zu benachrichtigen, die einer weiteren Verwirklichung der mit der Bürgschaft übernommenen Verpflichtungen entgegenstehen, z. B. von einem Arbeitsplatzwechsel des Verurteilten. Das Gericht sollte für diese Fälle die Befugnis erhalten, die Bürgschaft aufzuheben und damit das Kollektiv aus seinen besonderen Verpflichtungen zu entlassen. Das Gericht muß dann durch Aufnahme von Verbindungen zur neuen Arbeitsstelle des Verurteilten alles versuchen, um den Erziehungserfolg der ausgesprochenen Strafe ohne Freiheitsentzug in anderer Weise zu gewährleisten.

Der Wegfall der Bürgschaft sollte nach unserer Meinung aber kein Grund sein, die ausgesprochene Strafe ohne Freiheitsentzug in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln. Nur in seltenen Ausnahmefällen, wenn sich im Zusammenhang mit dem Wegfall der Bürgschaft herausstellt, daß das ausgesprochene Urteil in seinem Ergebnis überhaupt falsch war, könnte eine Beseitigung dieses Urteils im Wege der Kassation in Frage kommen. Dies würde auch den Erfahrungen anderer sozialistischer Staaten entsprechen.

In diesem Zusammenhang taucht das Problem auf, ob bei einer bedingten Verurteilung die Vollstreckung der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet werden kann, wenn die Bürgschaft infolge des schlechten Verhaltens des Verurteilten vom Kollektiv nicht weiter aufrechterhalten wird, sie aber von ausschlaggebender Bedeutung bei dem Ausspruch der bedingten Verurteilung gewesen ist. Wir möchten uns gegen eine derartige Erweiterung der Anordnung zur Vollstreckung der mit der bedingten Verurteilung verbundenen Freiheitsstrafe aussprechen, denn letztlich würde damit der bedingt Verurteilte, für den eine Bürgschaft geleistet wird, unter Umständen schlechter gestellt als ein anderer, der ohne Bürgschaft des Kollektivs bedingt verurteilt wurde. Die bisherigen Erfahrungen mit den Strafen ohne Freiheitsentzug und die Einführung der Bewährung am Arbeitsplatz lassen eine derartige Erweiterung der Anordnung der Vollstreckung nicht erforderlich erscheinen. Es sollte die gegenwärtige Regelung des § 1 StEG beibehalten werden, daß die mit der bedingten Verurteilung festgesetzte Freiheitsstrafe nur vollstreckt wird, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine neue Straftat begeht, für die eine mehr als dreimonatige Gefängnisstrafe ausgesprochen wurde. Allerdings sollte die Vollstreckung auch in den Fällen erfolgen, in denen sich der Verurteilte einer zusätzlich zur bedingten Verurteilung ausgesprochenen Bewährung am Arbeitsplatz hartnäckig und wiederholt trotz aller Einwirkungsversuche entzieht.

Die Einführung der Bürgschaft bedeutet bei all ihrer Wichtigkeit jedoch nicht, daß in Zukunft Strafen ohne Freiheitsentzug nur ausgesprochen werden dürfen, wenn eine Bürgschaftsübernahme in Frage kommt. Auch bedeutet es nicht, daß Strafen ohne Freiheitsentzug nur ausgesprochen werden, wenn ein gesellschaftlicher Verteidiger auftritt. Allerdings wird ein gesellschaftlicher Verteidiger vor allem dann auf treten, wenn das Kollektiv der Meinung ist, daß eine Strafe ohne Freiheitsentzug, insbesondere Bewährung am Arbeitsplatz, ausgesprochen werden sollte.

4 NJ 1962 S. 756.